

Herr Geheimrat Daude: Im andern Satz kommt die Ueberschreitung der Frist.

Herr von Hölder: Wenn das zweifellos ist, dann bin ich einverstanden.

Herr Mühlbrecht: Ich habe das Bedenken, daß das Gesetz zu sehr auf spezielle Sachen eingeht. Ich meine, man sollte nicht solche Detailbestimmungen aufnehmen.

Vorsitzender: Es ist doch sehr schätzbar, daß hier klare Bahn gemacht wird.

Herr Geheimrat Daude: Der Ausdruck richtet sich nach dem Zweck des Vertrags und ist für den Verleger so günstig, daß man nicht mehr verlangen kann.

### § 13.

Bis zur Beendigung derervielfältigung darf der Verfasser Aenderungen an dem Werke vornehmen, soweit nicht dadurch ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird. Nimmt der Verfasser nach dem Beginne derervielfältigung eine Aenderung vor, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Aenderung rechtfertigen.

Vorsitzender: Das ist nach meiner Meinung alles, was wir verlangen können, daran ist nichts zu ändern.

Herr Geheimrat Daude: Ich kann als Schriftsteller auch nur sagen, daß es nicht mehr als der Billigkeit entsprechend ist.

Herr Voigtländer: Im übrigen ist hinsichtlich unverschuldeter Korrekturen der Liebenswürdigkeit des Verlegers Thür und Thor geöffnet.

### § 14.

Vor der Veranstaltung der Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Aenderungen Gelegenheit zu geben.

Für diese Aenderungen gelten die Vorschriften des § 13.

Vorsitzender: Ich würde vorschlagen hier zu sagen: vor der Veranstaltung jeder Auflage. Das würde mit anderen Worten heißen: der Autor hat ein Recht auf Korrektur und Revision.

Herr Geheimrat Daude: In den Motiven heißt es: »Auf den gleichen Erwägungen beruht die mit der bisherigen Uebung ebenfalls übereinstimmende Vorschrift des § 14. Sie will für den Fall, daß der Verleger das Recht auf mehr als eine Auflage hat, dem Verfasser die Sicherheit gewähren, daß eine neue Auflage nicht ohne die von ihm für nötig gehaltenen Berichtigungen und Ergänzungen erscheint. Die Grenze, innerhalb deren solche Eingriffe zulässig sind, läßt sich nicht scharf ziehen, kann vielmehr nur allgemein dahin bestimmt werden, daß Aenderungen ausgeschlossen sind, durch welche ein berechtigtes Interesse des Verlegers beeinträchtigt werden würde.« Die Worte »Vor der Veranstaltung der Auflage« sollen sich also nur auf eine neue Auflage beziehen.

Herr Mühlbrecht: Es schreibt jemand über den chinesischen Krieg. Nachdem er das Manuskript abgeliefert hat, tritt eine so bedeutsame Wendung ein, daß er sein Manuskript noch einmal zurückhaben will, und der Verleger soll ihm Gelegenheit geben, die nötigen Aenderungen vorzunehmen. Ich glaube auch, es ist präziser, wenn gesagt wird: vor der Veranstaltung jeder Auflage.

Herr Dr. Ruprecht: Es muß heißen: einer neuen Auflage.

Herr Geheimrat Daude: Wenn die erste Auflage auch mit betroffen werden sollte, so würde dem Verleger die Aufgabe auferlegt, den sachlichen Inhalt des Manuskripts genau zu prüfen, um, wenn er nach seiner Kenntnis der Thatumstände etwas zu beanstanden findet, dies dem Autor mitzuteilen. Das kann der Verleger thun, er hat aber jedenfalls nicht die Pflicht dazu.

Vorsitzender: Wir müssen doch sagen: einer neuen Auflage.

Herr Geheimrat Daude: Die Motive sagen ganz richtig: »einer neuen Auflage«.

Herr von Hölder: Wenn es sich um die erste Auflage handelt, ist das auch eine neue Auflage?

Vorsitzender: Nein, wir nehmen an, daß es sich darauf nicht bezieht, daß das in § 13 erledigt ist.

Herr Mühlbrecht: In § 32 ist auch von neuen Auflagen die Rede.

Herr Dr. Strecker: Für uns ist dieser Paragraph mit dem Wort Auflage sehr bedenklich, da der Musikalienhandel eine Auflage in dem sonst üblichen Sinne bis jetzt nicht kennt. Wann ist bei uns eine Auflage vergriffen, da wir doch berechtigt sind, zu verschiedenen Zeiten herzustellen? Wenn wir zuerst nur 30 Exemplare eines Werkes drucken, und nach deren Absatz nochmals 300 Exemplare, ist dann das eine neue Auflage? Nach § 5 nicht, trotzdem müßte dem Autor nach dem zur Besprechung stehenden Paragraphen Gelegenheit gegeben werden, schon jetzt Aenderungen anzubringen.

Vorsitzender: Und wenn Sie ihm Gelegenheit geben, könnte er umgekehrt daraus folgern, jetzt liegt eine neue Auflage vor.

Herr Voigtländer: Ich glaube, Herr Dr. Strecker kann sich beruhigen. Wenn § 5 so gestaltet wird, wie wir ihn zu gestalten wünschen, so ist für den Musikalienhandel der Begriff Auflage etwas Unendliches. Vor dem Gesetz heißt eine Auflage alles, was Sie auf Grund des Vertrags drucken und auch wiederholt drucken. Eine neue Auflage würde für Sie erst angehen, wenn auf Vereinbarung mit dem Komponisten hin eine »veränderte Ausgabe« hergestellt wird. Dann würden Sie ihm wohl die Gelegenheit zu Aenderungen geben, das braucht aber nicht im Gesetz ausgesprochen zu werden.

Herr Schwarz: Bei den Verhältnissen des Musikalienhandels wird man entweder ein für allemal abschließen für eine nicht begrenzte Zahl, oder man schließt auf etwa 2000 Exemplare ab, dann tritt der Begriff der neuen Auflage ein, wenn man über 2000 hinausgeht. Bei dem einen Fall braucht man sich überhaupt nicht zu melden, bei dem andern muß man sich melden, wenn die 2000 überschritten werden.

Herr Dr. Strecker: Die Bemerkung des Herrn Voigtländer würde mich beruhigen, wenn anzunehmen wäre, daß die Streichung jenes Absatzes in § 5 erfolgt.

Herr Voigtländer: Wenn unser Wunsch nicht berücksichtigt wird, so bleibt ja § 6 stehen, der sich ausdrücklich auf die Tonkunst bezieht. Dann erscheinen Ihre Werke eben nicht in Auflagen und der § 14 betrifft Sie nicht.